

Verkündet
am 27. Februar 1964
Heil, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der S . Feuerversicherungsgesellschaft,
vertreten durch ihren Vorstand B W , E N und
Dr. R S , K , M : straße ,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Transportunternehmer E D in M (Westf.),
Elsässer Straße 22,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Bukow und Fleck

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom 24. Januar 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betrieb im Jahre 1956 ein Transportunternehmen mit 12 Lastzügen. Hiervon hatte er für einen 8 t Krupp-Lkw - polizeiliches Kennzeichen - , Verwendungszweck: Güternahverkehr - bei der Beklagten eine Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung abgeschlossen. Ende November 1956 meldete er den Wagen wegen vorübergehender Stilllegung bei der Zulassungsstelle ab und teilte dies der Beklagten mit.

Am 13. Dezember 1956 sollte ein Lastzug des Klägers in Duisburg geladenen heißen Teersplitt zu einer Baustelle nach Meppen bringen. Der von dem Fahrer H geführte Zug blieb jedoch infolge eines unverschuldeten Auffahrunfalls unterwegs liegen. Der Kläger ließ darauf den Motorwagen - polizeiliches Kennzeichen - - und den Anhänger nach Münster auf seinen Platz abschleppen. Dort brachte der Sohn des Klägers zusammen mit dem Fahrer H das Nummern- und das Fernverkehrsschild des abgeschleppten Motorwagens an den stillgelegten Krupp-Lkw an. Nach erfolgter Umladung setzte H dann mit dem Krupp-Lkw und dem unbeschädigt gebliebenen Anhänger die Fahrt nach Meppen fort. Unterwegs - noch innerhalb der Nahverkehrszone - kam H ohne ersichtlichen Grund von der Straße ab und fuhr gegen einen Baum. Hierdurch wurde der Motorwagen stark beschädigt. Außerdem mußte der Kläger für Schäden Ersatz leisten, die durch den Unfall an einem Telegrafmast und an einer Stromleitung entstanden waren.

Die Beklagte kündigte das Versicherungsverhältnis und lehnte endgültig jede Versicherungsleistung ab.

Mit seiner fristgemäß erhobenen Klage verlangt der Kläger, ihm die gezahlten Schadensersatzbeträge von insgesamt 594,11 DM zu erstatten. Ferner begehrt er, die Verpflichtung

der Beklagten festzustellen, ihm wegen des Schadens an seinem Krupp-Lkw Versicherungsschutz zu gewähren.

Die Beklagte macht geltend: Wegen Ruhens der Versicherung brauche sie nicht zu leisten. Der Kläger habe den Versicherungsfall auch schuldhaft herbeigeführt. Denn das Unfallfahrzeug sei überladen und der Fahrer übermüdet gewesen. Außerdem habe der Kläger den für den Güternahverkehr versicherten Wagen antragswidrig im Fernverkehr verwendet. Weiter habe er seine Aufklärungspflicht in mehrfacher Hinsicht verletzt. Schließlich rechnet die Beklagte gegen die Klageforderung mit einem Rückgriffsanspruch aus einer anderen Versicherungssache in Höhe von 2 483,97 DM auf.

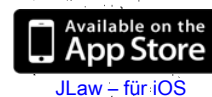
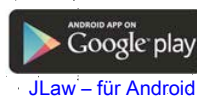
Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat sich zunächst der Auffassung des Landgerichts angeschlossen, die Beklagte brauche wegen ruhender Versicherung nicht zu leisten, und durch Teilurteil die Abweisung der Feststellungsklage bestätigt. Auf die Revision des Klägers hat der erkennende Senat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Nach erneuter Verhandlung hat das Berufungsgericht den Zahlungsanspruch des Klägers auf Grund der Aufrechnung abgewiesen, seiner Feststellungsklage hingegen stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte weiter die Abweisung der Feststellungsklage. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Nach dem ersten Revisionsurteil (BGHZ 32, 390 = VersR 1960, 689), auf dessen Inhalt verwiesen wird, ist davon auszugehen, daß mit der Wiederinbetriebnahme des



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



vorübergehend stillgelegten Fahrzeugs am 13. Dezember 1956 der Versicherungsschutz in vollem Umfange wieder wirksam geworden ist.

II. Eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Kläger hat das Berufungsgericht mit der Begründung verneint, die Beklagte habe ihre Behauptung nicht bewiesen, daß der Versicherungsfall auf eine Überladung des Fahrzeugs, auf eine Übermüdung des Fahrers und das Fehlen eines Beifahrers zurückzuführen sei. Denn die wirkliche Ursache des Unfalls sei nicht geklärt.

Die hiergegen erhobenen Rügen der Revision sind nicht begründet.

1. Nach § 61 VVG hängt die Leistungsfreiheit des Versicherers davon ab, daß der V e r s i c h e r u n g s - n e h m e r den Versicherungsfall h e r b e i f ü h r t . Der Versicherungsnehmer muß also das zum Versicherungsfall führende Geschehen, insbesondere das Handeln eines Dritten, veranlaßt oder doch zumindest gekannt und zugelassen haben. Hieran fehlt es jedoch, soweit die Anwesenheit eines Beifahrers den Unfall nach Ansicht der Beklagten verhindert hätte. Denn nach der Feststellung des Berufungsgerichts, die von der Revision nicht angegriffen wird, ist nicht erwiesen, daß der Sohn des Klägers den Fahrer mit Wissen und Willen des Klägers ohne Beifahrer losgeschickt hat.

Für eine schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalls durch seine Hilfspersonen hat der Versicherungsnehmer aber nicht im Rahmen des § 278 BGB, sondern nur insoweit einzustehen, als diese seine Repräsentanten sind. Denn § 61 VVG begründet für den Versicherungsnehmer keine Scha-

denverhütungspflicht, sondern enthält einen subjektiven Risikoausschluß (vgl. BGHZ 11, 120).

Das Berufungsgericht hat den Sohn des Klägers nicht als dessen Repräsentanten angesehen. Es hat dazu ausgeführt: Der Sohn sei zur Zeit des Unfalls 21 Jahre alt gewesen und habe als Volontär im väterlichen Geschäft gearbeitet. Der Kläger habe sich aber alle Entscheidungen vorbehalten, und sein Sohn sei nicht befugt gewesen, eigene Maßnahmen zu treffen. Wenn er ausnahmsweise in dringenden Notfällen den Vater vertreten habe, so sei er dadurch nicht zum Repräsentanten geworden.

Das Berufungsgericht hat damit den Begriff des Repräsentanten nicht verkannt. Um einen Repräsentanten handelt es sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur dann, wenn jemand ganz allgemein in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, auf Grund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist (vgl. RGZ 135, 370; BGHZ 24, 378, 385; VersR 1957, 386). Ein Repräsentant muß danach befugt sein, selbständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Betriebsinhaber zu handeln und dabei auch dessen Rechte und Pflichten als Versicherungsnehmer wahrzunehmen (RG JRPV 1929, 366 = WarnRspr 1929 Nr. 188). Hiervon kann jedoch bei dem Sohn des Klägers keine Rede sein, da seine Tätigkeit nach den fehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts von den Weisungen des Klägers abhängt.

2. Soweit die Beklagte sich auf eine Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge Überladung des Unfallwagens und dessen Führung durch einen übermüdeten Fahrer beruft, hat das Berufungsgericht zwar gewisse Zweifel gehabt, ob

der Sohn des Klägers mit dessen Wissen und Willen die Fahrt veranlaßt hat. Es hat diese Frage aber, anders als bei der unterbliebenen Mitnahme eines Beifahrers, dahingestellt gelassen. Hiernach ist für das Revisionsverfahren davon auszugehen, daß der Kläger vor Antritt der Unfallfahrt diese beiden Umstände gekannt und gebilligt hat.

Zur Anwendung des § 61 VVG hatte die Beklagte noch zu beweisen, daß der Versicherungsfall entweder auf eine Überladung des Lastkraftwagens oder auf eine Ermüdung des Fahrers zurückzuführen ist. Nach Auffassung des Berufungsgerichts hat sie diesen Beweis nicht erbracht.

a) Die Beklagte hat für ihre Behauptung, der Unfall beruhe auf einem durch Überladung hervorgerufenen Federbruch, einen direkten Beweis nicht führen können. Auch auf einen Beweis des ersten Anscheins kann sie sich nicht berufen. Denn es steht kein Tatbestand fest, der nach der Lebenserfahrung vom eingetretenen Erfolg auf die behauptete Schadensursache oder umgekehrt auf den eingetretenen Erfolg schließen läßt. Allein aus der Überschreitung des nach den Straßenverkehrsvorschriften zulässigen Gesamtgewichts des Lastkraftwagens und der deshalb später erfolgten Bestrafung des Fahrers kann die Revision nichts für die wirkliche Ursache des Schadensfalles herleiten. § 34 StVZO dient zwar mit der Begrenzung von Achslast und Gesamtgewicht der Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs. Aber das ist nicht der einzige Grund. Die getroffene Regelung soll des weiteren auch die Straßen schonen, weil bei stärkerer Belastung die Kosten für Bau und Unterhaltung wesentlich steigen (vgl. die Ausführungen des BVerkMin. zur Verordnung vom 21. März 1956 - BGBl I 127; VGBI 583 ff -, die seinerzeit die zulässigen Lasten und Gewichte erheb-

lich herabgesetzt hat). Die nach diesen Gesichtspunkten festgelegten Höchstwerte, die seit 1951 wiederholt erhebliche Änderungen erfahren haben, besagen daher nichts über die technischen Eigenschaften und Belastungsgrenzen des im Einzelfalle verwendeten Kraftfahrzeugs; diese können sehr unterschiedlich sein und hängen ebenso von dem Fabrikat und der Type wie von dem Alter und Zustand des Fahrzeugs ab.

Hinzu kommt, daß nach dem Berufungsurteil nicht einmal feststeht, ob und in welchem Umfang das Unfallfahrzeug die Höchstwerte des § 34 StVZO überschritten hat. Nach der Wiegekarte, die der Fahrer H für die in Duisburg übernommene Ladung erhalten hat, ist der zunächst von ihm gesteuerte Lastkraftwagen - überladen gewesen. Ob dies aber auch für das zweite, hier allein interessierende Unfallfahrzeug zutrifft, hat das Berufungsgericht nicht feststellen können. Denn wegen des ersten Unfalls ist der Teersplitt auf den Krupp-Lkw umgeladen worden. Bei der unterschiedlichen Nutzlast beider Fahrzeuge, der Art des Umladeräts (Greifer) und der Beschaffenheit des Ladeguts hat dem Berufungsgericht jeder zuverlässige Anhaltspunkt für eine Überladung des Unfallfahrzeugs gefehlt. Die gegenteilige Ansicht der Polizei ist ohne Bedeutung, weil diese auf Grund der ausgewechselten Kennzeichen davon ausgegangen ist, das hier streitige Fahrzeug sei in Duisburg beladen und gewogen worden.

Hiermit können die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts über die sonst noch gegen einen Federbruch sprechenden Umstände auf sich beruhen. Die dagegen geäußerten Bedenken der Revision sind insoweit gegenstandslos.

b) Zur Übermüdung des Fahrers hat das Berufungsgericht ausgeführt: H sei in den späten Abendstunden des 12. Dezember 1956 von Münster nach Duisburg gefahren und habe sich dort gegen 2 Uhr im Führerhaus seines Lastkraftwagens schlafen gelegt. Er habe dann am 13. Dezember 1956 seine Tätigkeit um 7 Uhr begonnen und einschließlich des Beladens etwa 3 Stunden am Steuer gesessen, bis er wegen des Auffahrunfalls nicht habe weiterfahren können und habe abgeschleppt werden müssen. Gegen 13 oder 14 Uhr habe er mit dem Sohn des Klägers den stillgelegten Krupp-Lkw fahrbereit gemacht, beladen und die Weiterfahrt nach Meppen angetreten. Wenn der damals 30jährige Berufskraftfahrer auch in den Stunden zwischen seinem ersten und seinem zweiten Unfall keine eigentliche Ruhezeit gehabt habe, so könne ihn doch weder der erste Unfall noch seine Tätigkeit so mitgenommen und angestrengt haben, daß er übermüdet gewesen sei.

Die Revision greift diese Würdigung als fehlerhaft an, weil ungeklärt geblieben sei, ob der Fahrer H die am Vorabend unternommene Fahrt von Münster nach Duisburg unausgeruht angetreten habe. Mit der Feststellung, die Beklagte habe dies nicht behauptet, habe sich das Berufungsgericht nicht begnügen dürfen. Es habe dabei außer acht gelassen, daß H das vorgeschriebene Schichtenbuch, dessen ordnungsgemäße Führung laufend vom Arbeitgeber zu überprüfen sei, für die vorangegangene Zeit nicht ausgefüllt habe. Infolgedessen spreche gegen den Kläger der Beweis des ersten Anscheins. Seine Sache sei es deshalb gewesen, sich von dem Vorwurf, daß der Fahrer nicht noch vom Vortage her ermüdet gewesen sei, zu entlasten.

Die Rüge ist unbegründet. Denn eine nicht ordnungsgemäße Führung des durch Verordnung vom 8. Februar 1956 (BGBl I 65) eingeführten Schichtenbuches beweist noch nicht

- auch nicht auf erste Sicht -, daß ein Kraftfahrer bei Eintritt des Versicherungsfalls tatsächlich übermüdet gewesen ist. Hierüber ist ein Urteil erst möglich, nachdem alle dafür in Betracht kommenden Umstände, wie Art und Umfang der Inanspruchnahme und die von Alter, Gesundheit und Erfahrung abhängige Leistungsfähigkeit des Fahrers, gewürdigt worden sind. Das aber hat das Berufungsgericht getan. Auch für eine Umkehrung der Beweislast, wie die Revision meint, besteht kein Grund. Ein Beweisnotstand der Beklagten ist nicht ersichtlich. Denn die Beklagte hätte nach Kenntnis der polizeilichen Ermittlungen den Kläger bitten können, seine Schadensmeldung hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeiten des Fahrers zu ergänzen. Die Ausschöpfung dieser Möglichkeit hat die Beklagte aber nicht dargetan.

III. Die Beklagte hält sich weiter für leistungsfrei, weil der Kläger seine Obliegenheiten verletzt habe.

1. Zur Verletzung der Verwendungsklausel des § 2 Nr. 2 a AKB, einer v o r dem Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllenden Obliegenheit, hat das Berufungsgericht ausgeführt: Der nur für den gewerblichen Güternahverkehr versicherte Lastkraftwagen habe sich auf einer Fahrt befunden, die über die Nahzone von 50 km hinaus nach dem 90 km entfernten Meppen führen sollte. Der Unfall habe sich aber noch innerhalb der Nahzone ereignet, als das Fahrzeug erst etwa 15 km von seinem Standort entfernt gewesen sei. Es sei deshalb bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht antragswidrig verwendet worden.

Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ist, wie der Revision zuzugeben ist, nicht haltbar. Der erkennende Senat hat erst unlängst (VersR 1963, 527) mit näherer Be-

gründung entschieden, daß eine unternommene Güterfernverkehrs-fahrt diesen rechtlichen Charakter auch innerhalb der Nahzone behält. Hiernach kommt es nicht darauf an, ob der Ort, an dem der Versicherungsfall eintritt, innerhalb oder außerhalb der Nahzone liegt. Es besteht kein Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Die dagegen in der Revisionserwiderung geäußerten Bedenken enthalten keine neuen Gesichtspunkte, die der Senat nicht schon in der vorerwähnten Entscheidung gewürdigt hat.

Das Berufungsurteil muß daher aufgehoben werden. Die Verletzung der Verwendungsklausel hätte nach § 2 Nr. 2 a AKB an sich die Leistungsfreiheit des Versicherers und damit die Abweisung der Klage zur Folge. Nach dem gegenwärtigen Streitstand kann der Senat jedoch nicht selbst in der Sache entscheiden. Denn das Berufungsgericht hat bisher keine Feststellungen darüber getroffen, ob die antragswidrige Verwendung des versicherten Fahrzeugs mit Wissen und Willen des Klägers erfolgt und als verschuldet anzusehen ist.

2. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht, einer vom Kläger n a c h Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllenden Obliegenheit, hat das Berufungsgericht ebenfalls verneint und dazu im einzelnen ausgeführt:

a) In der Schadensanzeige, die der Kläger unter dem 27. Dezember 1956 ausgefüllt habe, werde unter Nr. 5 a und b danach gefragt, auf welchen Namen oder auf welche Firma das versicherte Fahrzeug polizeilich zugelassen sei und welche Polizei-Nummer es habe. Der Kläger habe seine Firma und Anschrift sowie das polizeiliche Kennzeichen - angegeben. Hierdurch habe er seine Aufklärungspflicht nicht

verletzt. Denn nach § 2 I 2 Satz 2 AKB habe der Versicherungsnehmer zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen, nicht um der Polizei die Ermittlungen zu erleichtern, sondern um dem Versicherer ein möglichst zuverlässiges Bild vom tatsächlichen Unfallhergang zu verschaffen. Nach dem ersten Revisionsurteil sei es aber belanglos, ob der verunglückte Wagen zugelassen sei oder nicht. Im übrigen habe der Kläger auch deshalb keine unrichtigen Angaben gemacht, weil er der Beklagten vorher - unter dem 27. November 1956 - die Abmeldebestätigung der Zulassungsstelle übersandt und die vorübergehende Stilllegung des Fahrzeugs mitgeteilt habe.

Die Revision bekämpft diese Ausführungen als rechtsirrig. Nach ihrer Ansicht habe der Kläger angeben müssen, daß das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalls mit einer falschen Nummer gefahren sei. Das frühere Kennzeichen habe der Kläger nicht mehr in die Schadensanzeige aufnehmen dürfen, weil der Wagen nicht mehr polizeilich zugelassen gewesen sei. Durch seine Angaben habe er die fehlende Zulassung zur Zeit des Unfalls verschleiern wollen und damit seine Aufklärungs- und Wahrheitspflicht verletzt, an deren Erfüllung strenge Anforderungen zu stellen seien. Hier bei könne dem Kläger auch die Klärung der Rechtslage durch das erste Revisionsurteil nicht zugute kommen, wonach die fehlende Zulassung die Leistungspflicht der Beklagten nicht berühre. Denn der Kläger habe auch in anderen Fällen seine Obliegenheiten verletzt. Schließlich sei es dem Versicherer nicht zuzumuten, die in einer Schadensanzeige enthaltenen Angaben über betriebs- und verkehrstechnische Daten des Fahrzeugs an Hand seiner vorhandenen Unterlagen, insbesondere eines früheren Schriftwechsels der Vertragsparteien, zu überprüfen.

Die Rüge ist nicht begründet.

Inhalt und Umfang der Aufklärungspflicht des § 7 I 2 Satz 2 AKB werden durch den damit verfolgten Zweck bestimmt. Hiernach hat der Versicherungsnehmer alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes des Versicherungsfalls, seines Hergangs von der Entstehung bis zum Ablauf, dienlich sein kann. Die Aufklärungspflicht soll dem Versicherer sachgemäße Entschlüsse über die Behandlung des Versicherungsfalls ermöglichen. Hierfür ist aber im vorliegenden Falle der Kennzeichenmißbrauch ohne jede Bedeutung, mögen sich dafür auch die Strafverfolgungsbehörden interessieren. Das in der Schadensmeldung r i c h t i g angegebene polizeiliche Kennzeichen, unter dem das versicherte Fahrzeug bis zu seiner vorübergehenden Stilllegung gelaufen ist, hat die Rechts- und Sachlage für den Versicherer, auf die es hier allein ankommt, nicht verschleiert. Denn der Versicherer ist dadurch von der Wiederinbetriebnahme des Kraftfahrzeugs in Kenntnis gesetzt worden.

b) Das Berufungsgericht hat sich dann weiter mit dem Einwand der Beklagten befaßt, der Kläger habe unter Nr. 9 seiner Schadensmeldung falsche Angaben gemacht. Zu der dort gestellten Frage - "Wie ist der nähere Hergang des Unfalls und was seine mutmaßliche Ursache?" - hat der Kläger geschrieben: "Mein Fahrer lenkte den Wagen plötzlich und anscheinend ohne Grund auf freier Strecke vor einen Baum. Angeblich soll die Lenkung versagt haben". Mit dieser Antwort habe der Kläger, wie das Berufungsgericht ausführt, seine Aufklärungspflicht nicht verletzt. Denn die Beklagte habe dazu beweisen müssen, aber nicht bewiesen, daß der Unfall, wie sie behaupte, nicht auf einem Versagen der Lenkung, sondern auf der Überladung des Fahrzeugs oder der Ermüdung des Fahrers beruhe. Die wirkliche Unfallursache sei aber

nicht festzustellen. Der Kläger habe auch keinen Grund gehabt, die von der Beklagten behaupteten Unfallursachen anzunehmen. Denn bei einem erst ein Jahr alten Lastkraftwagen habe er keinen Federbruch und bei der ihm bekannten Persönlichkeit seines Fahrers keine Übermüdung zu vermuten brauchen. Den Kläger treffe deshalb auch kein Schuldvorwurf.

Die Revision erkennt zwar an, daß die Beklagte als Versicherer die Unrichtigkeit der Angaben des Versicherungsnehmers zu beweisen habe, meint aber, das Berufungsgericht habe diesen Beweis zu Unrecht als nicht geführt angesehen. Diese Rüge ist, wie bereits dargelegt, nicht begründet.

Auch sonst sind die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht angreifbar. Denn die Antwort auf die Frage nach der m u t m a ß l i c h e n Unfallursache ist noch nicht unrichtig, wenn die dafür angegebene Ursache nicht mit der wirklichen Ursache übereinstimmt; sie ist nur dann falsch, wenn der Versicherungsnehmer die Unrichtigkeit seiner Angaben kennt. Ähnlich wie bei Angaben des Versicherungsnehmers, die auf eigenen Schätzungen beruhen (BGH VersR 1963, 251), kommt es hier auf die zutreffend wiedergegebene Überzeugung an. Dies darf insbesondere dann nicht übersehen werden, wenn der Versicherungsnehmer an dem Unfall selbst nicht beteiligt ist, sondern zur Beurteilung der mutmaßlichen Unfallursache auf seine eingeholten Erkundigungen, in erster Linie also auf die Information der Unfallbeteiligten angewiesen ist. Hier hat aber allein der Fahrer H den Unfall miterlebt, an dessen Folgen er längere Zeit im Krankenhaus gelegen hat. H hat aber eine Überladung des Fahrzeugs und seine Übermüdung als mögliche Unfallursache auch bei seiner polizeilichen Vernehmung

verneint und den Unfall mit einem technischen Fehler des Fahrzeugs, mit einem Versagen der Lenkung, erklärt. Legt aber der Versicherungsnehmer seiner Schadensmeldung, insbesondere der eigenen Äußerung zur mutmaßlichen Unfallursache, die Angaben des einzigen Unfallbeteiligten, seines seit Jahren beschäftigten Fahrers, zugrunde, so verletzt er dadurch nicht seine Aufklärungspflicht, es sei denn, er habe begründeten Anlaß, an der Richtigkeit der erhaltenen Information zu zweifeln.

IV. Die Revision greift die Entscheidung des Berufungsgerichts schließlich noch insoweit an, als die Aufrechnung der Beklagten mit einer Gegenforderung von 2 483,97 DM nur zur Abweisung des eingeklagten Zahlungsanspruchs von 594,11 DM geführt hat, darüber hinaus aber in Höhe von 1 889,86 DM unberücksichtigt geblieben ist. Nach ihrer Ansicht habe die Beklagte gegen den bereits im Zeitpunkt des Unfalls entstandenen Deckungsanspruch des Klägers, soweit die gegenseitigen Forderungen sich gedeckt hätten, aufrechnen können. Die Verpflichtung der Beklagten, Versicherungsschutz zu gewähren, dürfe deshalb nur insoweit festgestellt werden, als der Deckungsanspruch des Klägers abzüglich seiner Selbstbeteiligung den Aufrechnungsbetrag von 1 889,86 DM übersteige. Die Rechtskraftwirkung des ergangenen Berufungsurteils nehme der Beklagten nunmehr die Möglichkeit, mit dieser Gegenforderung noch aufzurechnen.

Die Revision verkennt die Doppelnatur einer im Prozeß erklärten Aufrechnung, die gleichzeitig Rechtsgeschäft und Prozeßhandlung ist. Die Beklagte mag im Prozeß sachlich-rechtlich wirksam aufgerechnet haben. Hieraus folgt aber noch nicht, daß die erklärte Aufrechnung auch für den anhängigen Rechtsstreit berücksichtigt werden muß. Zutref-

fend hat das Berufungsgericht dies getan, soweit es die Gegenforderung zur Abweisung des eingeklagten Zahlungsanspruchs verbraucht hat. Soweit der Kläger hingegen die Feststellung der Deckungsverpflichtung der Beklagten begehrt, brauchte nur geprüft zu werden, ob die Gegenforderung der Beklagten unter Umständen den Deckungsanspruch des Klägers bei gewährtem Versicherungsschutz überstieg und infolgedessen keine Verpflichtung der Beklagten aus dem Versicherungsverhältnis mehr bestehen und festgestellt werden konnte. Nachdem das Berufungsgericht diese Möglichkeit ausgeschlossen hatte, ist es zu Recht auf die Aufrechnung nicht weiter eingegangen. Mit dem von der Revision für richtig gehaltenen Verfahren würde die Beklagte das Gericht und den Prozeßgegner praktisch zwingen, vom Feststellungs- zum Leistungsprozeß überzugehen, ohne daß dafür prozeßwirtschaftliche Gründe sprechen. Im Gegenteil würde der wesentliche Vorteil des Feststellungsrechtsstreits verlorengelassen, den Prozeß vom Streit der Parteien über die Höhe ihrer Forderungen freizuhalten. Durch das danach allein sachgemäße Verfahren des Berufungsgerichts ist die Beklagte auch nicht beschwert. Denn das Berufungsgericht hat sich jeder Entscheidung über die Gegenforderung in Höhe von 1 889,86 DM enthalten, so daß die angefochtene Entscheidung insoweit keine Rechtskraftwirkung äußert. Auch der Urteilspruch stellt nur die Verpflichtung der Beklagten fest, dem Kläger "im Rahmen der bestehenden Kaskoversicherung" für das Schadensereignis vom 13. Dezember 1956 Versicherungsschutz zu gewähren, läßt also die Höhe des Deckungsanspruchs völlig offen.

V. Auf die zum Teil begründete Revision der Beklagten muß das Berufungsurteil aufgehoben werden. Da noch weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind, kann der Senat nicht selbst in der Sache entscheiden. Die Sache ist daher zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Entscheidung über die Kosten hängt von dem Ausgang des Rechtsstreits ab und wird deshalb dem Berufungsgericht übertragen.

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Bukow

Fleck